

Anlagereglement

Vorsorgestiftung 3a Digital (Fondation de Prévoyance 3a Digital) (Fondazione di Previdenza 3a Digitale) (Pension Foundation 3a Digital)

mit Vermögensverwaltung durch True Wealth AG

Dieses Anlagereglement bestimmt den Rahmen, in welchem die Stiftung das Vermögen der Vorsorgenehmer¹, welche True Wealth AG als die für sie zuständige Vermögensverwalterin bezeichnet haben, anlegt. Im Anhang zu diesem Anlagereglement wird die konkrete Ausgestaltung der Vermögensanlage weiter ausgeführt. Der jeweils gültige Anhang zum Anlagereglement bildet integrierenden Bestandteil des Anlagereglements.

Art. 1 Anlageziel

Die Anlagen müssen unter Erhalt der notwendigen Liquidität im langfristigen Interesse der Vorsorgenehmer getätigt werden und deren Altersvorsorge dienen.

Das Anlageziel der Kontolösung ist es, eine marktgerechte und risikoadjustierte Rendite für mittel- und langfristige Spargelder zu erzielen.

Das Anlageziel des Wertschriftensparens ist es, mittels passiv verwalteten, an der Börse gehandelten Fonds (Exchange Traded Funds (ETFs)), Geldmarktfonds oder mittels passiven offenen Investmentfonds (Index-Fonds) das Risiko zu diversifizieren und gleichzeitig bei gering gehaltenen Anlage- und Verwaltungskosten eine möglichst direkte Markttrendite des entsprechenden Marktes zu erhalten.

Art. 2 Freies Stiftungsvermögen

Das freie Stiftungsvermögen wird bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank (Depotbank der Stiftung) in Schweizer Franken, gängigen Fremdwährungen oder in Wertschriften angelegt.

Art. 3 Kontolösung und Wertschriftensparen

Die Einlagen der Vorsorgenehmer werden in Form einer Kontolösung oder auf Erklärung des Vorsorgenehmers hin und im jeweils erklärten Umfang gemäss individuellem Anlageprofil in Wertschriften angelegt.

Die Bargelder und die Wertschriften werden bei der Depotbank gehalten beziehungsweise angelegt.

Die jeweils notwendige kurzfristige Liquidität für den Wertschriftenhandel wird ebenfalls bei der Depotbank in Schweizer Franken und in den für den Wertschriftenhandel gängigen Fremdwährungen angelegt.

¹ Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Die Stiftung kann bei Zustimmung des Vorsorgenehmers zur Erhöhung der Erträge auf hinterlegtem Bargeld Rückzugslimiten auf Bargeldeinlagen vereinbaren.

Ungeachtet dessen, ob die Anlagen selbst in Sammelkonti oder Sammeldepots geführt werden, stellt die Stiftung sicher, dass das jeweilige Vorsorgeguthaben der jeweiligen Vorsorgenehmer jederzeit individuell zuordenbar ist.

Art. 4 Individuelle Anlagestrategien

Die Vorsorgenehmer können für das Wertschriftensparen individuelle Anlagestrategien wählen. Die individuelle Anlagestrategie entspricht den Vorgaben im Anhang zu diesem Anlagereglement.

Vor der Auswahl der individuellen Anlagestrategie werden die Vorsorgenehmer über ihre Risikofähigkeit und Risikobereitschaft befragt (Risikoanalyse) und über die jeweiligen Anlagerisiken aufgeklärt. Dies in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Vorsorgenehmer bestätigen die erfolgte Aufklärung über die Risiken schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form.

Anhand der Risikoanalyse wird dem Vorsorgenehmer eine Risikobewertung von 0 bis 10 zugeordnet. Jede Anlagestrategie wird aufgrund historischer Schwankungsbandbreiten mit einem sinngemäss anzuwendenden Risikowert von 0 bis 10 bewertet. Die Risikoanalyse und Zuordnung erfolgt über die Plattform der mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten True Wealth AG.

Die Anlagestrategie deckt unter anderem die Anlageklassen Obligationen-, Aktien-, Immobilien- oder Immobilienaktien- und/oder Alternative Investments (u.a. Rohstoffe, Edelmetalle) ab. Der entsprechende Markt wird durch Wertschriften abgebildet. Zudem können Bargelder in verschiedenen Währungen gehalten werden. Die Anlagestrategie kann auch inhaltliche, z.B. ökologische Anlagekriterien enthalten, wobei dann ein entsprechend modifizierter Index die Basis des Anlageuniversums bildet.

Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers auf dessen Instruktion und auf dessen Risiko entsprechend der individuellen Anlagestrategie. Beim Kauf und Verkauf von Wertschriften (Rebalancing etc.) berücksichtigt die Stiftung die mit Transaktionen verbundenen Kosten. Die Käufe und Verkäufe von Wertschriften zur Erreichung der Zielallokation finden, soweit eine Abweichung von der Zielallokation besteht, in der Regel mindestens wöchentlich statt.

Wertschriften können erheblichen positiven oder negativen Kursschwankungen unterliegen. Das Risiko von Kursverlusten trägt der Vorsorgenehmer. Die Stiftung hat das Recht, aus sachlichen Gründen (insbesondere bei der drohenden Überschreitung der gesetzlichen Anlagerichtlinien) jederzeit einzelne oder sämtliche Wertschriften zu veräussern und das freigewordene Kapital in einer Kontolösung anzulegen oder die Wertschriften im Rahmen der individuellen Anlagestrategie durch andere Wertschriften zu ersetzen.

Die Stiftung übt die Verwaltung nach freiem Ermessen aus und bestimmt insbesondere den ihr günstig erscheinenden Anlagezeitpunkt sowie die Anlagedauer, den Anlageumfang und den Anlageschuldner. Die Stiftung wird alle Verwaltungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen.

Der Vorsorgenehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Nichtdurchführung oder Verweigerung eines Auftrags (Übertrag, Bezug, Wertschriftenaufträge etc.) oder wegen technischer Störungen oder Betriebsausfällen, die eine Transaktion verhindern. Hat die Stiftung die mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags zu vertreten, so haftet sie nur für den Zinsausfall.

Vorsorgenehmer, die als US-Person (Person mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA) gelten, dürfen grundsätzlich keine Wertschriftenanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Personen Wertschriften halten, ist sie berechtigt, die Wertschriften zu verkaufen und den Verkaufserlös dem jeweiligen Vorsorgekonto gutzuschreiben. Dabei bemüht sich die Stiftung, den Verkauf mit dem Vorsorgenehmer abzustimmen.

Art. 5 Wertschriften

Die Wertschriften werden in Form von ETFs, Geldmarktfonds oder Index-Fonds angelegt.

Die jeweiligen Anlageinstrumente müssen den entsprechenden Markt möglichst genau nachbilden, geringe Verwaltungskosten (z.B. passiv verwaltete ETFs), ein grosses Handelsvolumen und eine gute Handelbarkeit aufweisen. Die ETFs, Geldmarktfonds und Index-Fonds müssen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer ihr gleichwertigen Aufsicht unterstehen oder von ihr oder einer Prüfstelle in der Schweiz zum Vertrieb bzw. Angebot zugelassen oder von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt worden sein.

Sollte bei den ETFs oder Index-Fonds ein Stimm- oder anderes Mitwirkungsrecht ausgeübt werden müssen, so orientiert sich dieses nach dem Anlageziel in diesem Anlagereglement.

Damit auch kleinere Anlagesummen von Vorsorgenehmern diversifiziert mittels Wertschriften angelegt werden können, können die Anlageportfolios der Vorsorgenehmer Fraktionen von Wertschriften enthalten.

Art. 6 Anlagerichtlinien

Bei der Anlagetätigkeit müssen die gesetzlichen Vorschriften stets eingehalten werden, insbesondere die Art. 49 ff. BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Zur Erreichung der Anlageziele ist True Wealth AG berechtigt, die Vorsorgegelder in sämtliche gemäss FIDLEG definierte Finanzinstrumente zu investieren, solange die Anforderungen des BVG und BVV2 eingehalten werden. Dabei kann True Wealth AG Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 machen und die Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und Abs. 5 erweitern.

Vorsorgenehmer werden im Zuge der Risikoaufklärung auf die Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen und die damit verbundenen erhöhten Risiken in klarer und verständlicher Weise hingewiesen. In jedem Fall gilt, dass die für einen Vorsorgenehmer festgestellte Risikofähigkeit nicht durch dessen Risikowilligkeit (Risikobereitschaft) übersteuert werden kann.

Die termingerechte Liquidität, insbesondere zur Vornahme der von den Vorsorgenehmern initiierten Überträge und Bezüge des jeweiligen individuellen Vorsorgeguthabens, muss jederzeit sichergestellt sein.

Die Stiftung (respektive die Geschäftsleitung/Vermögensverwaltung der Stiftung) überwacht die Einhaltung der Anlagerichtlinien regelmässig, jedoch mindestens einmal monatlich im Rahmen eines Rebalancings und informiert den Stiftungsrat frühzeitig, wenn Ereignisse eintreten, welche die erwartete Entwicklung der Anlagen signifikant verändern. Ebenso informiert sie den Stiftungsrat, wenn Verstösse gegen die Anlagerichtlinien festgestellt werden.

In Bezug auf die gelagerten Depotwerte ist Securities Lending zulässig

- a) an Gegenparteien mit ausgezeichneter Bonität (Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig) und
- b) sofern die ausgeliehenen Wertschriften durch ein genügend werthaltiges Pfand (Collateral) gesichert sind.

Im Rahmen eines Depotbank-/ Kooperationsvertrags mit der depotführenden Stelle (Depotbank) kann Securities Lending ausgeschlossen oder an weitere Voraussetzungen geknüpft werden.

Art. 7 Bewertung

Die Bewertung der Anlagen erfolgt in Schweizer Franken nach dem jeweiligen Kurs- bzw. Marktwert.

Art. 8 Integrität und Loyalität

Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung und Anlage des Vermögens nach Massgabe dieses Anlagereglements und der Art. 49 bis 58 BVV2 sowie Art. 5 Abs. 3 BVV3 verantwortlich. Er sorgt für die Integrität und Loyalität gemäss den Bestimmungen der Art. 7 und 10 des Organisationsreglements der Vorsorgestiftung 3a Digital.

Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung beauftragte True Wealth AG erhält für ihre Verwaltungstätigkeit neben einer von der Stiftung bezahlten Verwaltungsgebühr keinerlei weitere Leistungen wie Retrozessionen, Provisionen oder ähnliche Leistungen Dritter. Sollte die Beauftragte im Zusammenhang mit dem Verwaltungsauftrag dennoch jemals eine Leistung von einem Dritten erhalten, leitet sie die betreffende Vergütung direkt und vollständig an die Stiftung weiter und legt auf Verlangen sämtliche damit zusammenhängenden Informationen offen.

Anlagen in kollektive Anlagen, bei denen True Wealth AG, oder eine Tochtergesellschaft der True Wealth AG, mit der Verwaltung in irgendeiner Form betraut ist, sind ausgeschlossen.

Art. 9 Inkrafttreten, Änderungen des Anlagereglements

Dieses Anlagereglement tritt per 30. September 2024 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.